

RTB.stromproduktion

Rücklieferungstarif

Die Vergütung für den ins RTB-Verteilnetz eingespeisten Strom (für Anlagen bis 3 MW) erfolgt gemäss den aktuell geltenden gesetzlichen Bedingungen. Massgebend sind die Referenzmarktpreise gemäss Art. 15 EnFV. Die vom Bundesamt für Energie veröffentlichten Referenzmarktpreise finden Sie auf unserer Homepage.

Rückvergütung

Die Rückvergütung erfolgt quartalsweise gemäss Publikation des Referenzmarktpreises im April, Juli, Oktober und Januar.

Minimalvergütungen

Für Photovoltaikanlagen (PVA) mit einer Leistung von weniger als 150 kW legt der Bundesrat sogenannte Minimalvergütungen fest. Diese sollen sicherstellen, dass kleine Anlagen eine wirtschaftlich angemessene Vergütung erhalten und sich die Investitionen innerhalb einer angemessenen Frist amortisieren. Die Minimalvergütungen gelten ausschliesslich für die ins Verteilnetz eingespeiste elektrische Energie.

Für kleine Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kW beträgt die garantierte Mindestvergütung 6 Rp./kWh.

Für Anlagen zwischen 30 und 150 kW mit Eigenverbrauch wurde eine gleitende Mindestvergütung eingeführt. Diese beträgt zwischen 6 Rp./kWh bei 30 kW und 1.2 Rp./kWh bei 150 kW.

→ Der genaue Betrag wird berechnet, indem 180 durch die Leistung der Anlage in kW geteilt wird. Zum Beispiel beträgt die Minimalvergütung für eine Anlage mit 60 kW Leistung 3 Rp./kWh.

Für Anlagen zwischen 30 kW und 150 kW ohne Eigenverbrauch liegt die Mindestvergütung bei 6.2 Rp./kWh.

Für Anlagen ab 150 kW gilt der Referenzmarktpreis.

Kündigung

Eine Kündigung der Rücklieferung ist jeweils per 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich.

Vergütung Herkunftsachweis (HKN)

Zusätzlich zum Rückliefertarif können Produzenten bei Einspeisung ihrer erneuerbaren Energie den HKN separat vermarkten. Der Handel mit dem HKN erfolgt freiwillig. Es besteht keine gesetzliche Abnahme- oder Vergütungspflicht seitens RTB. Die RTB behalten sich deshalb das Recht vor, die Abnahme des HKN ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Produzenten, die Ihren HKN an die RTB abtreten, erhalten im Jahr 2026 eine zusätzliche Vergütung von 2 Rp./kWh.

Voraussetzungen für die Vergütung des HKN:

Die Anlage ist bei der Pronovo beglaubigt, im Herkunftsachweisystem erfasst und es besteht ein HKN-Dauerauftrag.

Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Diese wird mehrwertsteuerpflichtigen Anlagenbetreibenden zusätzlich ausbezahlt. Die Deklaration der Mehrwertsteuer, Vergütungen usw. liegt in der Verantwortung des Produzenten.

Messung

Produzenten können wählen, ob sie die produzierte Energie selbst verbrauchen und nur die Überschussenergie oder die gesamte Nettoproduktion der Anlage ins Netz einspeisen möchten.

Die *RTB* bestimmen die Art und Weise der Energiemessung und Informationsprozesse gemäss Stromversorgungsverordnung (Art. 8) sowie die notwendigen Steuerungen.

Abrechnung

Die Verrechnung der ins Netz eingespeisten Energie erfolgt in der Regel quartalsweise mit der Abrechnung aller übrigen Tarife und Gebühren.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und den *RTB* beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf dem geltenden Reglement und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Elektrizitätsversorgung.

Aufgrund von laufenden gesetzlichen und regulatorischen Anpassungen zu verschiedenen gesetzlichen Verordnungen des Bundes können sich die Bedingungen und Vergütungssätze für die Rücklieferung von Strom und für Herkunftsachweise auch im Verlaufe des Jahres ändern. Allfällige Anpassungen werden nach Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen umgesetzt und kommuniziert.

➤ *Dieser Tarif wurde vom Vorstand der RTB am 26. August 2025 beschlossen.*